

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Version V1.0

Erklärung von CMCS

zur Einhaltung des

Datenschutzes, Bankgeheimnisses und der Verschwiegenheit

1. Datenschutz

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (in der Folge „DSGVO“) regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie findet Anwendung auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

In der DSGVO wird die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten geregelt. Die Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

CMCS nimmt Kenntnis, dass sie (personenbezogene) Daten aus verschiedenen Datenverarbeitungen, die sie auf Grund eines Dienstleistungsvertrags anvertraut bekommen hat bzw. bekommen oder im Laufe der Erbringung der Beratungsleistungen zugänglich gemacht worden sind, ausschließlich aufgrund der Erfüllung des jeweiligen Dienstvertrags verarbeiten, weitergeben bzw. übermitteln wird.

CMCS verpflichtet sich, Unterlagen der Auftraggeber:in vor unbefugtem Zugriff zu sichern. CMCS wird keine Unterlagen im Wege der Datenübertragung an Unbefugte übermitteln.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht sowohl auch gegenüber Mitarbeiter:innen als auch Dritten, deren sich CMCS bedient. Sie wird insbesondere auch gegenüber Angehörigen und sonst nahestehenden Personen beachtet.

Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags zeitlich unbegrenzt fort.

Verletzungen der DSGVO oder anderer datenschutzrechtlicher Vorgaben können mit hohen Verwaltungsstrafen geahndet werden und auch eine zivilrechtliche Haftung begründen.

1.1. Umgang mit Daten der Auftraggeber:in

1.1.1. Datenschutzbeauftragter CMCS

Herr Clemens Klein, +43 664 2410044, clemens.klein@cmcs.at

Herr Clemens Klein ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeber:in verantwortlich und ist auch der Kontakt für datenschutzrelevante Anfragen.

1.1.2. Quelle und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten entnimmt CMCS von der Auftraggeber:in im Zuge der Vertragserrichtung zur Beratungsdienstleistung übermittelten und zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den mit der Auftraggeber:in getroffenen Vereinbarungen, dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Kontaktdaten im Zuge von Angebotslegungen
- Kontaktdaten im Zuge von Anfragen bzw. Vermittlungen
- Kontaktdaten in der Organisation der Auftraggeber:in
- Unternehmensdaten, z.B. Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer, ...
- Öffentlich zugängliche Firmendaten
- Projektinformationen, z.B. Projektname, Dauer, Verantwortliche, externe Partner, ...
- Visionen und Strategien der Auftraggeber:in
- Daten und Informationen während der Dienstleistungserbringung

1.1.3. Zweck / Rechtsgrundlage der Verarbeitung

... von personenbezogenen Daten der Auftraggeber:in

Zweck:

Administration des Vertragsverhältnisses von CMCS mit der Auftraggeber:in

Rechtsgrundlagen:

Notwendigkeit für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, nämlich Dienstleistungsvertrag, dies gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO,

Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, denen wir insbesondere nach dem Steuerrecht unterliegen (z.B.: UID-Nr.), dies gemäß Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.

1.1.4. Zugang zu personenbezogenen Daten

Wer hat Zugang oder die Möglichkeit zum Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten und warum?

- Herr Clemens Klein, als Inhaber, Geschäftsführer und Dienstleister von CMCS
- Mitarbeiter:innen von CMCS als Dienstleister:innen bzw. Vertreter:innen
- Dritte, wenn sie zur Erbringung von Teilleistungen hinzugezogen werden

1.1.5. Meldung von personenbezogenen Daten

Die Daten der Auftraggeber:in werden zum Zwecke der Verarbeitung im gesetzlichen bzw. vereinbarten Umfang insbesondere an folgende Stellen gemeldet

- Finanzamt
- Steuerberatung - Niederösterreichische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.h.Nachf.KG
- Wirtschaftsprüfer
- Versicherung bei Schadenmeldung
- Auskunft an zuständiges Gericht
- Inkassobüro im Bedarfsfall

1.1.6. Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Die Daten werden während des Vertragsverhältnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Nach Ende des Vertragsverhältnisses werden die Daten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich bis zu zehn Jahren aufbewahrt.

1.1.7. Rechte der Auftraggeber:in in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten

- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Ergänzung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf der Verarbeitung

Nachfolgende Bezugnahme auf gesetzliche und regulatorische Anforderungen betreffen den Finanzdienstleistersektor im Speziellen.

2. Bankgeheimnis

CMCS ist seit vielen Jahren im Finanzdienstleistungssektor tätig, kennt die speziellen gesetzlichen Vorgaben und nimmt diese äußerst ernst.

CMCS ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Bankenumfeld der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz („**BWG**“) sowie der besonderen Verschwiegenheitspflichten aus bankinternen Regelungen bekannt.

Im Auftrag einer Bank darf CMCS Geheimnisse, die sie ausschließlich auf Grund des Beratungsauftrags anvertraut bekommen hat bzw. bekommen oder im Laufe ihrer Erbringung der Beratungsleistung zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Ausnahmen hiervon sind in § 38 Abs 2 BWG geregelt (siehe Anhang). Die Geheimhaltung betrifft alle Kund:innen (somit natürliche und juristische Personen). Dem Geheimnisschutz unterliegen alle Tatsachen, Vorgänge und Verhältnisse tatsächlicher und rechtlicher Natur, die nur einem verhältnismäßig engen Personenkreis bekannt und so zu bewahren sind, wenn es das Interesse desjenigen, auf den sich das Geheimnis bezieht (Geheimnisherr – Kund:in), erfordert. Dies gilt insbesondere für die Namen der Kund:innen, die Höhe ihrer Guthaben oder Schulden, die Höhe ihrer Umsätze oder Wertpapierbestände sowie für die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kund:innen oder ihrer Betriebe.

Hinsichtlich des Umgangs mit Unterlagen ist vorzugehen, wie schon oben im Kapitel Datenschutz angeführt.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags zeitlich unbegrenzt fort.

CMCS ist sich bewusst, dass die Verletzung des Bankgeheimnisses Schadenersatzfolgen und Bußgelder zur Folge haben kann. U.U. kann eine Verletzung des Bankgeheimnisses auch strafrechtliche Folgen haben.

3. Anhang

... zur Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes, Bankgeheimnisses und der Verschwiegenheit.

3.1. §38 BWG – Bankgeheimnis

§ 38. (1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen (CMCS auf Basis eines Dienstleistungsvertrags) dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. in einem Strafverfahren gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe der §§ 116, 210 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, und in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden nach Maßgabe der §§ 89, 99 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958;
2. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 93 und § 93a;
3. im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär;
4. wenn der Kunde minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, gegenüber dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht;
5. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
6. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
7. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist;
8. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;
9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG;
10. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. 116/2015; gegenüber Abgabenbehörden des Bundes auf ein Auskunftsverlangen gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes – KontRegG, BGBl. I Nr. 116/2015;
11. hinsichtlich der Übermittlungspflicht des § 3 KontRegG und der Auskunftserteilung nach § 4 KontRegG;
12. Hinsichtlich der Meldepflicht der §§ 3 und 5 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes, BGBl. I Nr. 116/2015.

(3) Ein Kreditinstitut kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung seiner eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung bezüglich § 75 Abs. 3 und für Sicherungseinrichtungen, ausgenommen die gemäß den §§ 93 bis 93b erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Sicherungssystemen sowie Einlagensicherungseinrichtungen und Anlegerentschädigungssystemen.

3.2. § 6 DSGVO - Datengeheimnis

- (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter — **CMCS kann im Zuge eines Beratungsvertrages eine Auftragsverarbeiter-Position einnehmen** — haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- (2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- (4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.
- (5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

3.3. § 511 UGB - Verletzung von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen

Missbrauch anvertrauter Vorlagen

Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses (**CMCS betrachtet einen Dienstleistungsvertrag analog einem Dienstverhältnis**) anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

3.4. § 122. StGB - Verletzung eines Geschäfts-/Betriebsgeheimnisses

- (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts— oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.
- (4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

3.5. § 154 BörseG

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen Marktmissbrauch Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

- (1) Wer
 1. gegen Art. 14 lit.a der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,
 2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs.2 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 entgegen Art.9 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder
 3. durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

Andere Verwaltungsübertretungen

(1) Wer

1. die organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 16 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt,
2. seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
3. seine Verpflichtungen in Bezug auf Insiderlisten gemäß Art. 18 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
4. seine Verpflichtungen in Bezug auf Eigengeschäfte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 19 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
5. entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt oder verbreitet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt oder hinsichtlich der Z1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro oder hinsichtlich der Z 3 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Euro zu bestrafen.

(2) Die FMA hat von der Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 4 des Emittenten abzusehen,

1. wenn dieser nachweisen kann, dass die meldepflichtige Person gemäß Art.19 Abs.1 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 die Meldung gemäß Art. 19 UAbs.1 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 so spät dem Emittenten übermittelt hat, dass es dem Emittenten nicht möglich war, die Meldung innerhalb der Frist gemäß Art. 19 UAbs. 2 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 bei der FMA vorzunehmen und
2. wenn dieser die Veröffentlichung an dem dem Erhalt der Meldung nachfolgenden Geschäftstag vornimmt.
3. Die FMA ist ermächtigt, mit Verordnung den in Art. 19 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Schwellenwert auf Basis der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 9 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 auf 20000 Euro

anzuheben, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und dem Informationsbedürfnis der Anleger zweckmäßig ist.

4. Bei Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs.4 der Verordnung(EU) Nr. 569/2014 hat der Emittent die FMA unmittelbar nach Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.